

OPERATIONELLES PROGRAMM  
„INVESTITIONEN IN WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG“  
EFRE 2014-2020  
DER AUTONOMEN PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL

LEITLINIEN ZU DEN INFORMATIONEN- UND PUBLIZITÄTS-  
MASSNAHMEN UND ZUR VERWENDUNG DES LOGOS

VERSION 1.0 VOM 22.01.2016



## Informations- und Publizitätsvorschriften für Begünstigte

Die Begünstigten eines durch die Europäische Union kofinanzierten Projekts sind grundsätzlich dazu verpflichtet, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den entsprechenden Fonds hinzuweisen. Diesbezügliche Vorschriften sind im Artikel 115, Absatz 3 und im Anhang XII der [Verordnung \(EU\) Nr. 1303/2013](#), sowie im Kapitel II und im Anhang II der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 821/2014](#) festgelegt.

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus den Fonds wie folgt hingewiesen:

- durch die Verwendung des **Emblems der europäischen Union** unter Berücksichtigung der technischen Charakteristika, die im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 festgelegt sind, und einen entsprechenden Hinweis auf die Europäische Union;
- durch einen Hinweis auf den **Fonds** aus dem das Vorhaben unterstützt wird.

Alle Begünstigten sind dazu verpflichtet, durch die Verwendung des **Logos** des operationellen Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ EFRE 2014-2020, auf die Unterstützung des Vorhabens durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinzuweisen. Damit sind die Vorgaben der Verordnung erfüllt.

### Das Programmlogo



### Der Schriftzug

**efre** regional. innovativ. nachhaltig.  
**fesr** regionale. innovativo. sostenibile.

regional. innovativ. nachhaltig.  
regionale. innovativo. sostenibile.

## Die Farbwerte

Farbe	Pantone	CMYK	RGB
Hellgrün	376 C	c50 m0 y100 k0	149, 193, 31
Dunkelgrün	355 C	c100 m0 y100 k0	0, 150, 64
Blau	Reflex Blue	c100 m80 y0 k0	0, 51, 153
Gelb	Yellow C	c0 m0 y100 k0	255, 204, 0

Die zur Verfügung gestellten Versionen des Logos dürfen **nicht** verändert werden.

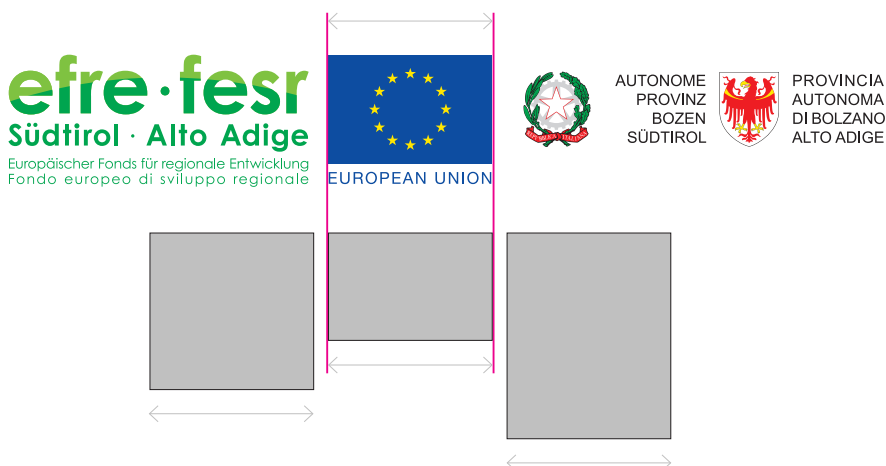
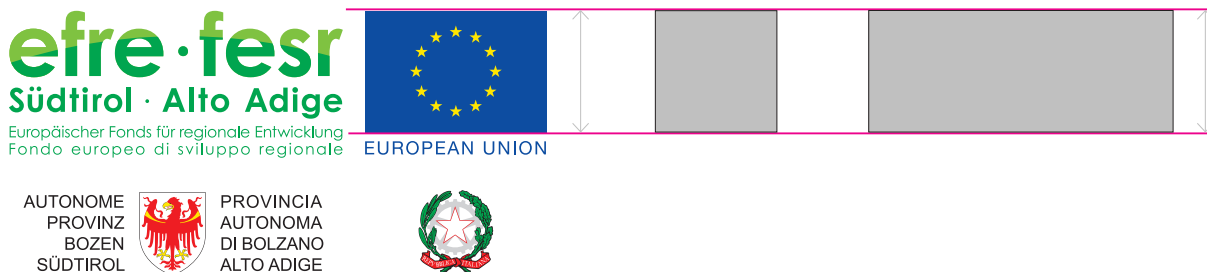
Auf Webseiten wird das Logo in **Farbe** dargestellt. In allen anderen Medien erfolgt die Darstellung – sofern möglich – ebenfalls in Farbe, eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig. Entsprechende einfarbige Versionen können bei der Verwaltungsbehörde (unter [efre@provinz.bz.it](mailto:efre@provinz.bz.it)) angefordert werden.

Das Logo wird stets deutlich sichtbar und so platziert, dass es auffällt. **Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments.**

Bei sehr kleinen Werbeartikeln entfällt die Pflicht, auf den Fonds hinzuweisen. In diesen Fällen genügt es, das **EU-Emblem** samt Schriftzug „European Union“ (oder „Europäische Union“) zu verwenden.

Der Schriftzug soll die Zielsetzung des Programms wiedergeben und **kann** von den Begünstigten **zusätzlich** zum Logo verwendet werden.

Werden zusätzlich zu dem Programmlogo weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.



Weiters **können** Begünstigte je nach Achse die entsprechenden **Icons** verwenden:

#### Achse 1



Pantone: 109 U  
CMYK: 0/24/93/0  
RGB: 253/198/8

#### Achse 2



Pantone: 2716 U  
CMYK: 41/30/0/0  
RGB: 163/173/216

#### Achse 3



Pantone: 347 U  
CMYK: 81/13/76/1  
RGB: 21/153/97

#### Achse 4



Pantone: 206 U  
CMYK: 4/86/43/0  
RGB: 227/64/99

Das Logo sollte nach Möglichkeit auf weißem Hintergrund abgebildet werden. Von einem mehrfarbigen Hintergrund ist abzuraten. Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, muss der **Schutzrahmen** beachtet werden.



Der Begünstigte informiert die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem EFRE-Fonds wie folgt:

- existiert eine Webseite des Begünstigten, wird während der Durchführung eines Vorhabens auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird. Das Logo erscheint direkt nach dem Aufrufen der Webseite innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts, sodass der Nutzer nicht auf der Seite runterscrollen braucht;
- es wird während der Durchführung für Vorhaben, die nicht den beiden nachstehenden Punkten entsprechen, wenigstens ein Plakat (Mindestgröße DIN-A3, 297 mm x 420 mm) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, angebracht;
- bei Vorhaben hingegen, mit denen **Infrastruktur-** oder **Bauvorhaben** finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt **mehr als 500.000,00 Euro** beträgt, bringt der Begünstigte während der Durchführung an einer gut sichtbaren

Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe für jedes Vorhaben an. Die Bezeichnung des Vorhabens, das Hauptziel des Vorhabens, das Logo, die auf dem gemäß Anhang XII, Abschnitt 2.2, Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorübergehend angebrachten Schild ersichtlich sein müssen, nehmen mindestens 25% des Schildes ein;

- spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Begünstigte an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehenden Kriterien entspricht, **auf Dauer** eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an: die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt **mehr als 500.000,00 Euro** und es wird bei dem Vorhaben ein **materieller Gegenstand angekauft** oder es werden dabei **Infrastruktur- oder Bauvorhaben** finanziert. Die Tafel oder das Schild geben Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens. Sie werden unter Berücksichtigung der technischen Charakteristika, die im Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 festgelegt sind, hergestellt. Die Bezeichnung des Vorhabens und das Hauptziel der durch das Vorhaben unterstützten Maßnahme und das Logo, die auf der gemäß Anhang XII, Abschnitt 2.2, Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf Dauer angebrachten Tafel bzw. auf dem auf Dauer angebrachten Schild ersichtlich sein müssen, nehmen mindestens 25% der Tafel oder des Schildes ein.

**Alle Unterlagen**, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen **Hinweis** darauf, dass das operationelle Programm aus dem **EFRE** unterstützt wurde.

## Nützliche Links

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1445423867989&uri=CELEX%3A32013R1303>
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014  
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1447667678024&uri=CELEX:32014R0821>
- Logo, Schriftzug und Icons  
<http://www.provinz.bz.it/europa/de/eu-foerderung/programmlogo.asp>
- EU-Emblem  
[http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index\\_de.htm](http://europa.eu/about-eu/basic-information/symbols/flag/index_de.htm)